

# Verbesserte Förderkonditionen des Bundes für das Heizen mit erneuerbaren Energien

Geänderte Richtlinie ist zu Jahresbeginn in Kraft getreten

Grundlage ist das in wesentlichen Punkten angepasste Marktanzreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Seit dem 02.01.2020 können Anträge über das elektronische Antragsformular beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Für vorher beantragte Maßnahmen oder bereits bewilligte Anträge gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie vom 11.03.2015. Die Höhe der Förderung wird als prozentualer Anteil der tatsächlich für den Austausch bzw. die Erweiterung der Heizungsanlage entstandenen förderfähigen Kosten berechnet. Dabei werden auch die Kosten für notwendige Umfeldmaßnahmen zur Installation der neuen Anlage berücksichtigt. Antragsteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die Kosten außerdem einschließlich der Umsatzsteuer ansetzen.

## Was wird gefördert?

In **Neubauten** werden Solarkollektoranlagen mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten und Biomasse- sowie Wärmepumpenanlagen mit 35 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert, sofern sie die entsprechenden technischen Mindestanforderungen erfüllen.

In **bestehenden Gebäuden**, d.h. solchen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als zwei Jahren ein Heizungs- bzw. Kühlsystem in Betrieb genommen war, das ersetzt oder unterstützt werden soll, werden gefördert:

- Solarthermieanlagen
- Biomasseanlagen
- Effiziente Wärmepumpenanlagen
- Hybridheizungen
- „Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizungen
- Austauschprämie für Ölheizungen

Bei einer Austauschpflicht gemäß Energiesparverordnung (EnEV) §10 kann keine Förderung gewährt werden.

## Wichtig zu beachten

Die Antragstellung muss vor **Vorhabenbeginn** erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführungs zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten



Das Heizen mit erneuerbaren Energien wird vom BAFA gefördert. Foto: pixabay.com

nicht übersteigt. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programm ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) möglich. BAFA/red



## BILDEN. BERATEN. BEZUSCHUSSEN. ZUSCHÜSSE FÜR SPORTSTÄTTEN



### SPORT BRAUCHT RÄUME

Mit mehr als 4 Mio. EUR Landesmitteln pro Jahr helfen wir unseren Vereinen, eigene Sportanlagen zu bauen und zu unterhalten.

## Kumulierung mit Landesmitteln des BSB Nord

Bei Vorliegen aller förderfähigen Voraussetzungen ist darüber hinaus auch eine Kumulierung von Mitteln des BAFA, von Zuschüssen aus Landesmitteln über den Badischen Sportbund Nord und von Zuschüssen aus kommunalen Mitteln (siehe nächste Seite 17) möglich. Dies ist von einer Einzelfallprüfung abhängig, die aufgrund der sehr unterschiedlichen kommunalen Zuschüsse innerhalb unseres Verbandsgebietes im Rahmen der Gesamtfinanzierung eines jeden Bauvorhabens erforderlich ist.

Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie bei:  
**Wolfgang Elfner**  
Tel. 0721 / 1808-18  
w.elfner@badischer-sportbund.de

# Förderung von Klimaschutzprojekten im Sport

## Vereine profitieren vom Wegfall der bisherigen Antragsfristen

Sportvereine in ganz Deutschland können sich mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums auf unterschiedlichste Weise für den Klimaschutz engagieren. Damit Klimaschutzprojekte künftig noch schneller und flexibler umgesetzt werden können, hat das Bundesumweltministerium die Antragstellung für die Kommunalrichtlinie zum 1. Januar 2020 geändert.

Gute Argumente für Klimaschutzmaßnahmen in Sportstätten gibt es viele: Wird beispielsweise die Hallenbeleuchtung energieeffizient saniert, sinken Energieverbrauch und Betriebskosten. Das gesparte Geld können Betreiber von Sportstätten vor Ort reinvestieren, etwa in neue Trainingsgeräte oder -anlagen. Somit lohnt sich Klimaschutz für sie gleich doppelt.

### Antragsstellung ganzjährig möglich – Zuwendungen auch für Maßnahmen mit geringem Umfang

Um es Eigentümern, Pächtern und Mietern von Sportstätten im neuen Jahr noch einfacher zu machen, Klimaschutzprojekte zügig und erfolgreich umzusetzen, können sie fortan das ganze Jahr über Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltminis-



Eine energieeffiziente Sanierung der Hallenbeleuchtung senkt den Energieverbrauch und reduziert die Betriebskosten.

Foto: LSB NRW/Andrea Bowinkelmann

teriums beantragen. Starre Antragsfristen gehören damit der Vergangenheit an. Zudem wird es leichter, sich für nachhaltige Mobilität stark zu machen, da die Mindestzuwendung für investive Radverkehrsprojekte von 10.000 auf 5.000 Euro sinkt. So kommen künftig auch Maßnahmen in geringerem Umfang für eine Förderung in Frage, beispielsweise die Installation einer kleineren Radabstellanlage.

Sportvereine, Kommunen und Betriebe mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung, die eine Sportstätte besitzen, pachten oder mieten, sind im Rahmen der Kommunalrichtlinie darüber hinaus, wie gehabt, für eine Reihe weiterer investiver Klimaschutzmaßnahmen antragsberechtigt. Darunter fallen beispielsweise die Optimierung zentraler Warmwasserbereitungsanlagen oder der Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen mit Tageslichtnutzung. Förderanträge nimmt der Projektträger Jülich (PtJ) entgegen. Mehr Informationen zur Antragstellung unter <https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>.

SK:KK/red

| Maßnahmen in Sportstätten                                    | Förderung für Kommunen, Sportvereine & kommunale Betriebe* | Förderung für finanzschwache Kommunen | Mindestzuwendung |
|--|--|---------------------------------------|------------------|
| Außenbeleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung  | 25 %   | 30 %                                  | 5.000 €          |
| Innen- und Hallenbeleuchtung                                 | 30 %   | 35 %                                  | 5.000 €          |
| Raumlufttechnische Anlagen                                   | 30 %   | 35 %                                  | 5.000 €          |
| Austausch nicht regelbarer Pumpen in Schwimmbädern           | 45 %   | 55 %                                  | 5.000 €          |
| Gebäudeleittechnik inkl. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik | 45 %   | 55 %                                  | 5.000 €          |
| Radabstellanlagen  | 45 %   | 65 %                                  | 5.000 €          |
| Rechenzentren/Serverräume                                    | 45 %   | 55 %                                  | 5.000 €          |
| Optimierung zentraler Warmwasserbereitungsanlagen            | 45 %   | 55 %                                  | 5.000 €          |
| Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung             | 45 %   | 55 %                                  | 5.000 €          |

\* mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung

### Fragen zu Fördermöglichkeiten und Beratung

Bei Fragen rund um die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und anderer Programme berät das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag des BMU unter 030 39 001-170 sowie per E-Mail unter [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de). Weiters zur Kommunalrichtlinie finden Sie unter [klimaschutz.de/kommunalrichtlinie](https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie).